

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für die  
**evangelisch-lutherische Kirche**  
des  
**Landesteils Oldenburg**  
im Freistaat Oldenburg.

XII. Band. (Ausgegeben den 7. April 1937.) 4. Stück.

**Inhalt:**

- Nr. 4. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. März 1937, betreffend Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937.
- Nr. 5. Gesetz vom 1. April 1937, betreffend die kirchliche Besteuerung.
- Nr. 6. Gesetz vom 1. April 1937, betreffend den Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938.
- Nr. 7. Gesetz vom 1. April 1937 zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1928, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
- Nachrichten.

**Nr. 4.**

Bekanntmachung, betreffend Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. März 1937.

Oldenburg, den 30. März 1937.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 30. März 1937.

**Oberkirchenrat.**

**Volkers.**

**Dreizehnte Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der  
Deutschen Evangelischen Kirche.  
Vom 20. März 1937.**

Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 203) die Einberufung einer verfassunggebenden Generalsynode angeordnet hat, wird bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) folgende Regelung getroffen:

§ 1.

(1) Die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Deutschen Evangelischen Kirche wird von dem Leiter der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei übernommen.

(2) Die Verwaltung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten nimmt die auf Grund der Ersten Verordnung vom 3. Oktober 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche (Reichsgesetzbl. I S. 1221) bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei gebildete Finanzabteilung allein wahr.

(3) Die Zuständigkeit des Kirchlichen Außenamtes der Deutschen Evangelischen Kirche bleibt unberührt.

§ 2.

(1) Die kirchenregimentlichen Befugnisse in den Landeskirchen werden durch die im Amt befindlichen Kirchenregierungen ausgeübt.

(2) Die Ausübung der kirchenregimentlichen Befugnisse bleibt auf die Führung der laufenden Geschäfte beschränkt.

(3) Die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt. § 1 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Veränderungen kirchenpolitischer Art in der Zusammensetzung der Kirchenbehörden und der kirchlichen Körperschaften können nicht rechtswirksam vorgenommen werden.

§ 4.

Disziplinar- und sonstige Personalmaßnahmen in kirchenpolitischen Angelegenheiten ruhen.

§ 5.

Die Verordnung gilt mit rückwirkender Kraft ab 15. Februar 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 20. März 1937.

**Der Reichsminister**

**für die kirchlichen Angelegenheiten.**

gez. Kerrl.

**№ 5.**

Gesetz, betreffend die kirchliche Besteuerung.

Oldenburg, den 1. April 1937.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

**§ 1.**

Die durch das Gesetz vom 28. Mai 1932, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des Gesetzes vom 14. April 1936 getroffene Regelung gilt auch für das Rechnungsjahr 1937/38, jedoch mit der aus der nachfolgenden Bestimmung ersichtlichen Abweichung.

**§ 2.**

Die besondere Maßstabsteuer nach dem Einkommen (Artikel 2 der Verordnung vom 23. Mai 1927, betreffend die kirchliche Besteuerung, in der Fassung des § 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1932 und des § 2 des Gesetzes vom 14. April 1936) fällt mit dem 1. April 1937 weg.

Oldenburg, den 1. April 1937.

**Oberkirchenrat.**

**Volkers.**

## № 6

Gesetz, betreffend Voranschlag der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938.

Oldenburg, den 1. April 1937.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

**Voranschlag**  
über die  
**Einnahmen und Ausgaben**  
der  
**Landeskirchenkasse**  
für die Zeit vom 1. April 1937 bis 31. März 1938.

Pos.	Einnahmen	Betrag <i>R.M.</i>
1	Überschuß aus den vorhergehenden Rechnungsjahren . . . . .	90 000
2	Rückstände . . . . .	30 000
3	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse (sog. Bauschsumme) . . . . .	48 600
4	Erträge kirchlicher Fonds . . . . .	16 200
5	Pacht für Ländereien . . . . .	1 500
6	Miete für das Hausgrundstück Amalienstraße 6 . . . . .	1 980
7	Überschüsse der Besoldungskassen . . . . .	60 000
8	Beiträge der Kapellengemeinden . . . . .	1 100
9	Beiträge für Organisten und Küster . . . . .	1 100
10	Gebühren, Gewinnanteile and Strafgelder . . . . .	3 000
11	Sonstige Einnahmen . . . . .	2 100
12	Umlagen über die Gemeinden . . . . .	445 300
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>700 880</b>

Pos.	Ausgaben	Betrag <i>R.M.</i>
1	I. Fehlbetrag aus den vorhergehenden Rechnungsjahren	—
2	II. Deutsche Evangelische Kirche	11 100
	III. Synoden.	
3	a) Landessynode . . . . .	4 300
4	b) Kreissynoden . . . . .	400
	IV. Kirchenregierung.	
5	a) Gehälter . . . . .	39 800
6	b) Ruhegehälter und Wartegelder . . . . .	23 300
7	c) Witwen- und Waisengelder . . . . .	12 000
8	d) Diensträume . . . . .	4 000
9	e) Geschäftskosten . . . . .	9 500
10	f) Reisekosten . . . . .	1 700
11	g) Zur Verfügung der Kirchenregierung	2 000
12	h) Bücherei . . . . .	300
13	i) Kirchenvisitationen . . . . .	400
14	k) Theologische Prüfungskommission . . . . .	200
15	l) Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst . . . . .	1 600
	V. Kirchliche Versorgung.	
16	a) Zuschüsse zum Dienst Einkommen der Pfarrer . . . . .	145 000
17	b) Dienstbezüge der Assistenz-, Hilfs- und Bakanzprediger . . . . .	6 000
18	c) Ruhegehälter und Wartegelder . . . . .	135 000
19	d) Gnadengehälter für Hinterbliebene von Organisten und Küstern . . . . .	300
	zu übertragen	396 900

Noj.	Ausgaben	Betrag RM
	Übertrag	396 900
20	e) Witwen- und Waisengelder . . . . .	120 000
21	f) Notstandsbeihilfen . . . . .	2 000
22	g) Unterstützungen an Hinterbliebene von Kirchenbeamten . . . . .	4 200
23	h) Vertretung der Geistlichen und Or- ganisten . . . . .	1 200
24	i) Laufende Versorgung der Diaspora	3 000
25	k) Fortbildung der Pfarrer und Kan- didaten, einschließlich amtlicher Kon- ferenzen . . . . .	1 800
26	l) Kosten der mit Sonderaufgaben be- trauten Pfarrer und Jugendarbeit	1 400
27	m) Umzugskosten . . . . .	3 000
28	n) Studienbeihilfen an Studenten der Theologie . . . . .	800
	<b>VI. Unterstützung der Gemeinden.</b>	
29	a) Zuschüsse zur Aufbringung des An- fangsgehalts der Pfarrer (Aus- gleichsstock) . . . . .	30 000
30	b) Beihilfen zum Dienst Einkommen der Organisten . . . . .	1 300
31	c) Beihilfen zur Baulast . . . . .	10 000
	<b>VII. Unterstützung besonderer Zwecke.</b>	
32	a) Kirchliche Versorgung der schulent- lassenen Taubstummen . . . . .	400
33	b) Kirchliche Versorgung der Seeleute	600
34	c) Förderung des Studiums der olden- burgischen Kirchengeschichte . . . . .	300
35	d) Liturgische Schule Niedersachsens .	1 000
	zu übertragen	577 900

Pos.	Ausgaben	Betrag RM
	Übertrag	577 900
36	e) Zuschuß an den Landesverein für Innere Mission . . . . .	8 000
37	f) Oldenburgische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus . . . . .	300
38	g) Für Diasporazwecke besonderer Art	2 500
39	<b>VIII. Vom Staat übernommene Ausgaben</b>	9 100
40	<b>IX. Aufwendungen für das Haus Amalienstraße 6</b>	1 980
41	<b>X. Aufwendungen für Ländereien</b>	300
42	<b>XI. Personal-Garantiever sicherung der Kirchenrechnungsführer</b>	2 300
43	<b>XII. Belieferung der Kirchenältesten mit Sonntagsblättern</b>	6 500
44	<b>XIII. Sonstige Ausgaben</b>	2 000
45	<b>XIV. Rückstände</b>	30 000
46	<b>XV. Verbleibender Überschuß</b>	60 000
	Gesamtsumme	700 880

Festgestellt vom Landeskirchenausschuß in der Sitzung  
am 31. März 1937.

Oldenburg, den 1. April 1937.

**Oberkirchenrat.**

Volfers.

**№ 7.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1928, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.

Oldenburg, den 1. April 1937.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz, was folgt:

**Einziger Artikel.**

Die nach Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1928, betreffend das Dienst Einkommen für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats in Anwendung kommende Gehaltsordnung wird mit Wirkung ab 1. April 1937 hinsichtlich Ifd. Nr. 5 — nebenamtliches Mitglied — wie folgt ergänzt:

Hinter der Zahl „1600“ werden folgende Worte eingefügt:

„Ist das nebenamtliche Mitglied des Oberkirchenrats kein Beamter, so wird seine Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses festgesetzt.“

Oldenburg, den 1. April 1937.

**Oberkirchenrat.**

**Volfers.**

---

**Nachrichten.**

Das Tentamen pro licentia concionandi haben am 24. Februar 1937 bestanden:

stud. theol. Erwin Heger, Oldenburg,

stud. theol. Heinrich Weber, Mariendrebber.

Es sind beauftragt:

- zum 1. November 1936  
der Kandidat der Theologie Erwin Heger mit der  
Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Großenmeer,  
zum 10. Februar 1937  
der Kandidat der Theologie Heinrich Weber mit  
der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Ol-  
denburg.

An Kollekten sind im Jahre 1936 eingekommen  
und zweckentsprechend verteilt worden:

1. Osterkollekte für das Elisabethstift	678,88	R.M.
2. Pfingstkollekte für die Heidenmission	583,71	„
3. Reformationskollekte für den Gustav Adolf-Verein	392,02	„
4. Weihnachtskollekte für die Innere Mis- sion und die einheimische Diaspora	802,58	„
5. außerordentliche Kollekten für		
Winterhilfswert	352,01	„
Innere Mission am Volkstag f. J. M.	221,51	„
Kriegsgräberfürsorge am Heldengedenk- tag	679,28	„
Elisabethstift am 27. 9. 36	173,67	„
Nationalstiftung	457,74	„
Bethel	328,11	„
to Hus, Herberge zur Heimat und See- mannsmission	726,79	„
Kapellen Idafehn und Schwaneburger- moor	33,36	„
Landesjugendarbeit	349,23	„
Auslandsdiaspora	190,15	„
Auswandererfürsorge	26,80	„
Rotes Kreuz	7,38	„
verschiedene Zwecke	252,80	„

Die Zinsen für belegte Kollektengelder mit 12,04 *R.M.* sind für den Ausbau des Kapellenraums in Schwaneburgermoor verwendet worden.

Der am 18. Juli 1936 verstorbene, zuletzt in Feber wohnhafte Rentner Johann Hermann Folkers hat der Kirchengemeinde St. Joost-Wüppels 600,— *R.M.* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Das Deutsche Kirchliche Adreßbuch ist in dritter Ausgabe im Verlag des Evang. Preßverbandes erschienen. Der Preis für das 1500 Textspalten umfassende Werk beträgt 15,— *R.M.* Ein Vorzug der neuen Auflage besteht darin, daß in dem Ortsverzeichnis sämtliche politischen Gemeinden verzeichnet und durch eine beigegefügte Zahlenangabe dem zugehörigen Pfarramt zugewiesen sind. Diese Neueinrichtung ist besonders auch für die Arier-Nachweise wertvoll, da sie für jede politische Gemeinde das zuständige Pfarramt feststellt.

### Kantatefeier 1937.

Zur Durchführung der diesjährigen Kantate-Feier am 25. April werden alle Herren Geistlichen, Organisten und Chorleiter auf die vom Reichsverband für evangelische Kirchenmusik, Berlin-Charlottenburg 2, Grolmannstr. 36, herausgegebenen Handreichungen (Musikmappe, Plakate) aufmerksam gemacht.

Den Kirchenräten bzw. Pfarrern sind nachfolgende Rundschreiben zugegangen:

- 1937.
- Janr. 7. See-Erholungsfahrten 1937.  
 „ 18. Richtlinien bei Kirchnaustritten.  
 „ 18. Berufung von Kirchenältesten.  
 „ 26. Kirchenstatistische Angaben.  
 „ 26. Tag der nationalen Erhebung.  
 „ 26. Kirchliche Besteuerung.
- Febr. 2. Verhältnis zwischen H.J. und kirchlicher Jugendarbeit.  
 „ 5. Verdächtigungen des Landesbischöfs.  
 „ 9. Schluß am Gründonnerstag.  
 „ 10. Merkblatt Deutsche evangelische Hauskunst.  
 „ 11. Heldengedenktag.  
 „ 12. Kirchensteuerhöchstgrenze.  
 „ 17. Verwendung von Eisen und Stahl für Bauzwecke.
- März 2. Kirchenkollekte am Osterfest 1937.  
 „ 4. Plakate gegen antichristliche und antikirchliche Strömungen.  
 „ 4. Verwendung kirchlicher Mittel für andere als die haushaltsmäßig bestimmten Zwecke.  
 „ 9. Werbung für den Kirchnaustritt.  
 „ 12. Beiträge der Kirchengemeinden für die Innere Mission.  
 „ 13. Berichterstattung über Aus- und Übertritte.  
 „ 15. Schriftverkehr mit dem Staatsministerium.  
 „ 15. Wiederaufhängung der Lutherbilder.  
 „ 18. Verwendung von säurefreiem Pergaminpapier zur Ausbesserung von Kirchnbüchern.  
 „ 19. Kirchnregimentliche Befugnisse.